



Vollzugsbestimmungen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung für Gutschriften für Coaching (Vollzugsbestimmungen Coaching)

vom 16. November 2017 (Stand am 6. März 2020)

Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016¹ über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG),

legt fest:

Art. 1 Gegenstand

Diese Vollzugsbestimmungen regeln bezüglich Gutschriften für Coaching:

- a. Form und Inhalt des Gesuchs;
- b. die Präzisierung der Voraussetzungen gemäss Art. 22 sowie der Beurteilungskriterien gemäss Artikel 23 der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung vom 20. September 2017² über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse);³
- c. die Höhe der Gutschrift und die Modalitäten der Auszahlung;
- d. das Verfahren.

Art. 2 Form und Inhalt des Gesuchs

¹ Das Gesuch muss gemäss dem von der Innosuisse vorgesehenen Verfahren eingereicht werden.

² Das Gesuch muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Kriterien gemäss Artikel 23 der Beitragsverordnung Innosuisse⁴ notwendig sind.

³ Von den Gesuchstellenden kann verlangt werden, dass sie zusätzlich zu ihrem Gesuch an einem persönlichen Austausch teilnehmen oder vor einer Jury eine Präsentation halten, um ihr Geschäftskonzept vorzustellen; dabei befolgen sie die Anweisungen der Innosuisse für die Leistungsart, für die das Gesuch eingereicht wurde.

⁴ Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

Art. 2a⁵ Präzisierung der Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Art. 22 der Beitragsverordnung Innosuisse⁶ müssen Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer zur Einreichung eines Gesuchs um Gutschriften für Leistungen nach Art. 21 Buchstabe c der Beitragsverordnung Innosuisse⁷ mindestens 5 Vollzeitäquivalente beschäftigen.

Art. 3 Präzisierung der Beurteilungskriterien

¹ Die folgenden Kriterien präzisieren die in Artikel 23 der Beitragsverordnung Innosuisse⁸ erwähnten Kriterien:

- a. das Geschäftskonzept ist nicht leicht nachzuahmen oder kann geschützt werden;

¹ SR 420.2

² SR 420.231

³ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

⁴ SR 420.231

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

⁶ SR 420.231

⁷ SR 420.231

⁸ SR 420.231

-
- b. das Konzept kann kommerzialisiert werden und das daraus entstehende Unternehmen weist ein grosses Wachstumspotenzial auf;
 - c. die geschstellende Person bringt den Einsatz und das Potential zur Umsetzung des Geschäftskonzeptes mit und ist bereit, die im Coachingprozess erhaltenen Ratschläge anzunehmen.

² Zusätzlich zu den Kriterien nach Absatz 1 müssen die Gesuchstellenden für Gesuche um Leistungen nach Artikel 21 Buchstaben a und b der Beitragsverordnung Innosuisse einen Machbarkeitsnachweis vorlegen können oder in der Lage sein, diesen in sehr naher Zukunft zu erbringen.

³ Zusätzlich zu den Kriterien nach Absatz 1 muss das Unternehmen bei Gesuchen um Leistungen nach Artikel 21 Buchstabe c der Beitragsverordnung Innosuisse⁹ bereits existieren und der Marktzutritt erfolgt sein; in diesem Fall bezieht sich die Beurteilung auch auf den bisherigen Leistungsausweis der Gesuchstellenden. Zudem muss das Unternehmen ein starkes Wachstum anstreben und ambitioniert sein, im betroffenen Marktsegment eine führende Rolle einzunehmen.¹⁰

Art. 4 Höhe der Gutschrift

¹ Die Jungunternehmerin oder der Jungunternehmer kann bis zu dem in der Gutschrift festgelegten Höchstbetrag Leistungen von Coaches nach Artikel 51 Buchstaben a und b der Beitragsverordnung Innosuisse¹¹ zu einem Stundenansatz von 200 Franken, einschliesslich Mehrwertsteuer, beziehen. Die Gutschrift kann nur für tatsächlich erbrachte, zweckmässige und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Leistungen verwendet werden. Weitere Entschädigungen und Beiträge sind ausgeschlossen.

² Die in Artikel 51 Buchstabe c der Beitragsverordnung Innosuisse aufgeführten Leistungen der Coaches, die tatsächlich erbracht wurden, zweckmässig sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, werden je nach Leistungsart mit folgenden Pauschalen vergütet:

- a. für eine vertiefte Analyse: 2500 Franken;
- b. für einen individuellen Workshop oder eine reguläre Analyse: 2000 Franken;
- c. für ein spezialisiertes Lernprogramm: 1600 Franken;
- d. für eine punktuelle Beratung: 200 Franken.

³ Die in Absatz 2 genannten Pauschalbeträge enthalten die Mehrwertsteuer und schliessen jegliche weiteren Entschädigungen und Beiträge aus.

⁴ Die Jungunternehmerin oder der Jungunternehmer darf während der Gültigkeitsdauer einer Gutschrift für Leistungen nach Artikel 21 Buchstabe b der Beitragsverordnung Innosuisse vom selben Spezialcoach gemäss Artikel 51 Buchstabe c der Beitragsverordnung Innosuisse höchstens Leistungen in der Höhe von 6000 Franken beziehen.¹²

Art. 5 Entscheidung zur Gewährung einer Gutschrift für Coaching

¹ Die Innosuisse entscheidet über das Gesuch in Form einer anfechtbaren Verfügung.

² Heisst die Innosuisse ein Gesuch gut, legt sie in der Verfügung insbesondere fest:

- a. den Gegenstand und das Ziel des Coachings;
- b. den Höchstbetrag der Gutschrift;
- c. die Frist für die Verwendung der Gutschrift;
- d. die Vorgaben und Termine für die Berichterstattung;
- e. die Vorgaben und Termine für die Kontrolle und Überwachung;
- f. die übrigen Rechte und Pflichten der Gesuchstellenden.

³ Die Jungunternehmerin oder der Jungunternehmer und der Coach regeln ihr Rechtsverhältnis in einem Vertrag. Dafür verwenden sie die von der Innosuisse bereitgestellte Vertragsvorlage. Auf Verlangen der Innosuisse ist ihr ein Nachweis über den Abschluss des Vertrags zwischen dem Coach und der Jungunternehmerin oder dem Jungunternehmer vorzulegen.

Art. 6 Hauptcoach

Bei Leistungen nach Artikel 21 Buchstaben a und b der Beitragsverordnung Innosuisse¹³ unterstützt die Innosuisse die Jungunternehmerin oder den Jungunternehmer bei der Wahl eines Hauptcoaches. Der Hauptcoach ist die erste Ansprechperson und trägt die Hauptverantwortung für die Begleitung des Coachingprozesses. Der Hauptcoach kann im betroffenen Coachingverhältnis nicht gleichzeitig als Spezialcoach gemäss Artikel 51 Buchstabe c der Beitragsverordnung Innosuisse¹⁴ auftreten.¹⁵

Art. 7 Festlegung von Meilensteinen und Beurteilung des Fortschritts

Zur Erreichung des im Entscheid gemäss Artikel 5 festgelegten Ziels kann die Innosuisse für die Leistungen nach Artikel 21 der Beitragsverordnung Innosuisse¹⁶ Meilensteine und einzuhaltende Fristen festlegen. Spätestens nach Ablauf der gesetzten Fristen

⁹ SR 420.231

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

¹¹ SR 420.231

¹² Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 5. März 2020, in Kraft seit 6. März 2020.

¹³ SR 420.231

¹⁴ SR 420.231

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

¹⁶ SR 420.231

kann die Innosuisse die Erreichung der Meilensteine überprüfen. Bei einer solchen Überprüfung können bestehende Meilensteine angepasst oder zusätzliche Meilensteine festgelegt werden.¹⁷

Art. 7a¹⁸ Gutschrift für Leistungen nach Artikel 21 Buchstabe c Beitragsverordnung Innosuisse¹⁹ («Scale-up Coaching»)

Die Gutschrift nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c Beitragsverordnung Innosuisse²⁰ wird mittels separaten Verfügungen wie folgt gewährt:

- a. Höchstens 15 000 Franken bei der Gutheissung des Gesuchs für die erste Phase des Coachings;
- b. Die verbleibende Gutschrift wird ausgestellt, nachdem die Jungunternehmerin oder der Jungunternehmer das Geschäftskonzept vor einer Jury der Innosuisse präsentiert hat und die Innosuisse zum Schluss gelangt ist, dass sich das Unternehmen eignet, weitere Unterstützungsleistungen nach Artikel 21 Buchstabe c der Beitragsverordnung Innosuisse²¹ in Anspruch zu nehmen (zweite Phase des Coachings).

Art. 8 Modalitäten der Auszahlung

¹ Der Coach legt der Jungunternehmerin oder dem Jungunternehmer eine Abrechnung für die nach Artikel 21 der Beitragsverordnung Innosuisse²² erbrachten Leistungen vor.

² Die Abrechnung des Coaches muss insbesondere eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeiten, einschliesslich der dafür aufgewendeten Zeit und des Datums, an dem diese erbracht wurden, enthalten.

³ Die Jungunternehmerin oder der Jungunternehmer nimmt zu den vom Coach nach Artikel 21 der Beitragsverordnung Innosuisse erbrachten Leistungen Stellung, gibt die Abrechnung frei und leitet sie an die Innosuisse weiter.

⁴ Nach Prüfung der Abrechnung bezahlt die Innosuisse die Entschädigung direkt an den Coach aus.

⁵ Die Abrechnung wird mithilfe des von der Innosuisse zur Verfügung gestellten elektronischen Eingabesystems eingereicht und freigegeben.

Art. 9 Kumulierung von Gutschriften für Coaching

Eine Person kann nicht gleichzeitig zwei Gutschriften für zwei verschiedene Coachingtypen nutzen, um ein einziges Geschäftskonzept oder Jungunternehmen zu entwickeln. Sie kann jedoch während der Verwendungsfrist der Gutschrift ein Gesuch um eine weitere Gutschrift für ein nachfolgendes Coaching einreichen.

Art. 10 Gültigkeitsdauer einer Gutschrift

¹ Die Gutschrift für Leistungen nach Artikel 21 Buchstabe a der Beitragsverordnung Innosuisse²³ hat eine maximale Gültigkeitsdauer von sechs Monaten.

² Die Gutschrift für Leistungen nach Artikel 21 Buchstabe b der Beitragsverordnung Innosuisse hat eine maximale Gültigkeitsdauer von drei Jahren.

^{2bis} Die Gutschriften nach Artikel 7a Buchstaben a und b haben zusammen eine maximale Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.²⁴

³ Die in den Absätzen 1, 2 und 2^{bis} vorgesehene Gültigkeitsdauer kann auf Antrag in begründeten Fällen um höchstens ein Jahr und ein einziges Mal pro Gutschrift verlängert werden. Keine Verlängerung ist möglich für die Gutschrift nach Artikel 7a Buchstabe a.²⁵

Art. 11 Zertifikat und Auszeichnung²⁶

¹ Nach Ende der Unterstützungsleistungen nach Artikel 21 Buchstabe b der Beitragsverordnung Innosuisse²⁷ stellt die Innosuisse der Jungunternehmerin oder dem Jungunternehmer ein Zertifikat («Core Coaching Zertifikat») aus, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:²⁸

- a. das Jungunternehmen verfügt über eine solide Grundlage und kann ein künftiges Wachstum bewältigen;
- b. das Jungunternehmen ist bereit für eine externe Finanzierung, sofern eine solche benötigt wird;
- c. das Jungunternehmen kann auf ein professionelles Führungsteam zählen, das über die nötigen Kompetenzen verfügt oder Zugang zu diesen hat;
- d. das Jungunternehmen hat aufgezeigt, dass es Zugang zum Markt haben kann und in der Praxis akzeptiert ist;
- e. das Jungunternehmen wurde nach Schweizer Recht gegründet.

² ...²⁹

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

¹⁹ SR 420.231

²⁰ SR 420.231

²¹ SR 420.231

²² SR 420.231

²³ SR 420.231

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

²⁷ SR 420.231

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

²⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 5. März 2020, in Kraft seit 6. März 2020.

Art. 12 Widerruf des Entscheids zur Gewährung einer Gutschrift für Coaching

¹ Der Entscheid zur Gewährung einer Gutschrift für Coaching kann widerrufen werden, wenn die zum Erreichen des Coachingziels nötigen Fortschritte nicht gemacht wurden oder wenn sich zeigt, dass das gesetzte Ziel während der Gültigkeitsdauer der Gutschrift nicht erreicht werden kann.

² Ein Entscheid zur Gewährung einer Gutschrift für Coaching kann auch widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 22 der Beitragsverordnung Innosuisse³⁰ nach der Gewährung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 16. November 2017

SCHWEIZERISCHE AGENTUR FÜR INNOVATIONSFÖRDERUNG (INNOSUISSE)

.....
BERNHARD ESCHERMANN
(*Vorsitzender*)

.....
ANNALISE EGGIMANN
(*Direktorin*)

³⁰ SR 420.231